

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Petra Pau, Jan Korte und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten und dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 16/5065, 16/5527, 16/5621 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag kritisiert das übereilte und wenig sachorientierte Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, bei dem selbst verfassungs-, gemeinschafts- und völkerrechtlich zwingend erforderliche Änderungen keine Berücksichtigung mehr fanden. Eine der Öffentlichkeit entzogene Verständigung weniger Mitglieder der Koalitionsfraktionen kann die gründliche parlamentarische Beratung nicht ersetzen. Die wegen Fristablauf gebotene Eile ist kein überzeugendes Argument. Ein großer Teil der vorgesehenen Änderungen hat keinen Bezug zur Richtlinienumsetzung, und die im Koalitionsvertrag vorgesehene Umsetzung der Richtlinien „eins zu eins“ hätte schon vor einem Jahr geschehen können.
2. Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, dass die Anhörungen zum Gesetzentwurf und zahlreiche qualifizierte Stellungnahmen nichtstaatlicher Organisationen, von Kirchen, Wohlfahrtsorganisationen, Verbänden, Rechtsanwaltsvereinigungen, dem UNHCR usw. die dringende Notwendigkeit umfangreicher Änderungen am Gesetzentwurf deutlich gemacht haben. Die Anhörungen haben die auch im Parlament bereits vorgebrachte Kritik (vgl. z. B. Bundestagsdrucksache 16/5108, Plenarprotokoll 16/94, S. 9543 ff.) bestätigt und erhärtet.
3. Der Deutsche Bundestag kritisiert vor dem Hintergrund der Sachverständigenanhörung, dass insbesondere die Richtlinien zum Flüchtlingsschutz ungenügend umgesetzt wurden:
  - a) Die Qualifikationsrichtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004 schreibt eine in mehreren Punkten über die deutsche Praxis hinausgehende Schutzgewährung vor. Der bloße Verweis auf die Richtlinie („ergänzend anzuwenden“) ist europarechtlich unzureichend und für die Anwendungspraxis zu unbestimmt. Darüber hinaus werden einzelne Vorgaben gar nicht

umgesetzt. Dies betrifft vor allem den subsidiären Schutz für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, aber z. B. auch die umfassende Anerkennung religiös Verfolgter bzw. von Kriegsdeserteuren.

- b) Die Aufnahmeleitlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 wird nur ungenügend oder gar nicht in deutsches Recht umgesetzt. Besonders verletzte Flüchtlinge (Minderjährige, Opfer von Folter und Gewalt, Ältere, Schwangere, allein Erziehende usw.) müssen der Richtlinie entsprechend nach einer Einzelfallprüfung insbesondere die erforderliche medizinische Behandlung erhalten. Dem genügt das Asylbewerberleistungsgesetz nach der überwiegend geäußerten Sachverständigenauffassung nicht.
  - c) Die Opferschutzrichtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 wird ebenfalls ungenügend umgesetzt. Da in den ersten Referentenentwürfen noch eine Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes zur Sicherstellung der psychologischen Betreuung von Opfern des Menschenhandels vorgesehen war, ist dieser Änderungsbedarf dem Bundesministerium des Innern offenkundig bekannt. Es ist unverständlich, warum diese Regelung wieder zurückgenommen wurde. Ebenso unverständlich ist, warum den Opfern von Menschenhandel lediglich eine einmonatige „Ausreisefrist“ ohne die erforderliche Betreuung eingeräumt werden soll. Die jetzige Regelung kommt einer Instrumentalisierung der Opfer schwerer Gewalttaten zu strafprozessualen Zwecken gleich und wird deren Lebenssituation und Bedürfnissen nach wirksamem Schutz nicht gerecht.
  - d) Die in der Aufnahme-, Qualifikations- und Verfahrensrichtlinie (2005/85/EG vom 1. Dezember 2005) festgeschriebene besondere Berücksichtigung des Kindeswohls findet sich im Gesetzentwurf nicht wieder. Kinder werden in Deutschland weiterhin ab 16 Jahren als „verfahrensmündig“ erachtet und damit wie Erwachsene behandelt. Medizinisch fragwürdige Eingriffe in ihre körperliche Unversehrtheit zur Altersfeststellung werden durch das Gesetz legalisiert. Sie sollen weiterhin in Abschiebungshaft genommen werden können.
  - e) Schutzsuchende, bei denen angenommen wird, dass ein anderer EU-Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist, sollen künftig in Zurückweisungshaft genommen und ohne wirksamen Rechtsschutz zurück- bzw. abgeschoben werden können. Die in der Dublin-II-Verordnung vorgesehenen Ausnahmeregelungen, etwa zur Wahrung der Familieneinheit, sind aber häufig nur mit gerichtlicher Hilfe durchsetzbar. Der Gesetzentwurf verstößt gegen den völkerrechtlichen Grundsatz, dass Asylsuchende für die Dauer des Prüfverfahrens nicht inhaftiert werden dürfen.
4. Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass einzelne Änderungen insbesondere des Aufenthaltsrechts gegen grundgesetzliche Normen verstoßen:
- a) Insbesondere die Einführung der Nachzugsvoraussetzung einfacher Sprachkenntnisse im Rahmen des Ehegattennachzugs stellt einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen und eine allgemeine Zugzugsbeschränkung von einer neuen Qualität dar. Eine Zuwanderung über den Familiennachzug soll nach Nützlichkeitskriterien gesteuert und damit in vielen Fällen faktisch verhindert werden.
  - b) Auch der Ehegattennachzug zu Deutschen wird eingeschränkt. Dies ist ein Verstoß gegen Artikel 6 des Grundgesetzes (GG) und ein unverhältnismäßiger Eingriff in die Freizügigkeit nach Artikel 11 GG. Nach dem Gesetzestext soll der Familiennachzug zu Deutschen dann beschränkt werden, wenn der Lebensunterhalt für beide Eheleute nicht gesichert ist. Dies soll laut Gesetzesbegründung jedoch nur für eingebürgerte Deutsche gelten, denen eine andauernde Integrationsbedürftigkeit unterstellt wird. Diese

Einführung von Deutschen zweier Klassen mit unterschiedlichen Rechten verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot.

- c) Die Verlängerung der systematischen Schlechterbehandlung von Asylsuchenden und geduldeten Menschen bei der Sicherstellung ihres Existenzminimums nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von mindestens drei auf vier Jahre verstößt gegen die Menschenwürde. Bereits die jetzige Regelung, mit der pauschal unterstellt wird, Schutzsuchende hätten für einen Zeitraum von drei Jahren keinerlei soziokulturelle Integrationsbedürfnisse, ist rechtsstaatswidrig und sachlich unhaltbar.
  - d) Mit der Neuregelung, dass Menschen auch nach einem über einjährig geduldeten Aufenthalt im Rahmen der Vorsprache zur Verlängerung der Duldung ohne erneute Ankündigung abgeschoben werden können, werden „Überraschungsabschiebungen“ legalisiert und zur Regel gemacht. Ein solcher Umgang mit Menschen, die seit vielen Jahren in Deutschland leben, widerspricht dem Grundsatz des Vertrauensschutzes, des Rechtsstaatsprinzips und einer verhältnismäßigen Behördenpraxis. Den Betroffenen muss nach einem längeren Aufenthalt stets die Gelegenheit gegeben werden, neu vorliegende Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe vorzutragen und gegebenenfalls auch gerichtlichen Rechtsschutz suchen zu können. Sie müssen die Möglichkeit der Regelung ihrer persönlichen und privaten Verhältnisse und gegebenenfalls einer freiwilligen Ausreise erhalten.
  - e) Die beabsichtigte Befugnis der Ausländer- und Grenzbehörden, ohne vorherige richterliche Anordnung Menschen in Abschiebehaft nehmen zu lassen, wird unter anderem dazu führen, dass Menschen verstärkt in die Illegalität getrieben werden, weil sie angesichts der Gefahr einer unmittelbaren Inhaftierung auf eine Vorsprache bei der Ausländerbehörde im Zweifelsfall verzichten werden – unabhängig davon, ob sie einen Anspruch auf eine Duldung oder eine Aufenthaltserlaubnis hätten oder nicht.
5. Der Deutsche Bundestag bedauert weiterhin, dass zahlreiche Verschärfungen des nationalen Rechts vorgenommen werden, die von den EU-Richtlinien nicht erfordert werden:
- a) Verschärfter Zwang und Sanktionen im Rahmen der Integrationspolitik widersprechen einem tatsächlich integrativen Politikansatz, der auf Ausgrenzungen, Pauschalisierungen und Unterstellungen gegenüber Nichtdeutschen grundsätzlich verzichtet und stattdessen auf offene Angebote, motivierende Anreize und unterstützende Hilfestellungen setzt. Die gesellschaftspolitische Aufgabe einer „Förderung der Integration“ wird im Gesetzestext zugunsten der populistischen Parole des „Förderns und Forderns“ aufgegeben. Gesellschaftliche Probleme und Aufgaben werden damit individualisiert.
  - b) Die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung öffentlicher Stellen, (vermeintlich) bestehende „Integrationsdefizite“ den jeweiligen Ausländerbehörden zu melden, stellt Lehrerinnen und Lehrer, Ärztinnen und Ärzte, Arbeitsagenturmitarbeiterinnen und -mitarbeiter usw. in den Dienst einer fremdenpolizeilichen Ordnungspolitik. Der mögliche „Gewinn“ erzwungener „Integrationsleistungen“ (Teilnahme an Sprachkursen) steht dabei in keinem Verhältnis zu dem integrationspolitischen Schaden, der mit der ausgrenzenden und vorurteilsschürenden Wirkung einer solch repressiven Integrationspolitik verbunden ist.
  - c) Im Einbürgerungsrecht werden Verschärfungen vorgenommen, die die Zahl der Einbürgerungen weiter senken werden (Einführung von Einbürgerungstests, Streichung der Sonderregelung für Jugendliche bis 23 Jahre, verschärfte Regelungen bei Vorstrafen usw.). Dadurch wird der unhaltbare

Zustand verfestigt, wonach Menschen nichtdeutscher Staatsangehörigkeit unter Umständen über Jahrzehnte hinweg von jeglicher demokratischer Mitbestimmung durch Wahlen ausgeschlossen sind. Auch die Aufenthaltsverfestigung insbesondere von Jugendlichen wird unzulässigerweise erschwert.

- d) Im Ausländerzentralregister werden in Zukunft neben persönlichen Daten auch die Lichtbilder aller in Deutschland lebender Ausländerinnen und Ausländer zentral erfasst und allen Sicherheitsbehörden einschließlich der Geheimdienste zugänglich gemacht. Nachrichtendienste erhalten die Ermächtigung, Daten aus Visaverfahren zu speichern und zu verarbeiten – also auch die von Einladern, Bürgern und von im Gesetzestext unbestimmt gelassenen „sonstigen Referenzpersonen“. Das informationelle Selbstbestimmungsrecht und der Schutz vor unbegrenzter Datensammlung und -verwertung gilt auch für Ausländerinnen und Ausländer!
6. Der Deutsche Bundestag weist darauf hin, dass statt der beabsichtigten umfangreichen Verschärfungen im Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs- und Staatsangehörigkeitsrecht eine Liberalisierung dieser Gesetze dringend erforderlich ist. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält zudem Änderungen, die seit langem von Fachverbänden angemahnt werden, nicht, etwa eine Stärkung der Rechte zwangsverheirateter bzw. von Zwangsverheiratungen bedrohter Frauen (und Männer) und von Menschen ohne Aufenthaltstatus (Schulbesuch, medizinische Behandlung, Möglichkeit einer Legalisierung usw.), die Abschaffung von Kettenduldungen u. v. a. m.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den vorgelegten Gesetzentwurf zurückzuziehen;
2. die EU-Richtlinienumsetzung in einem eigenständigen und sofort vorzulegenden Gesetzentwurf vorzunehmen und dabei die in den Richtlinien enthaltenen Möglichkeiten für eine offene Umsetzung im Interesse der Menschen zu nutzen;
3. die Umsetzung der asylrechtlichen Richtlinien zum Anlass zu nehmen, ein grundlegend neu gestaltetes und den Inhalten und der Systematik der Qualifikationsrichtlinie, der EMRK und der GFK entsprechendes Flüchtlingsgesetz zu schaffen, das sich maßgeblich am Schutz der Flüchtlinge orientiert;
4. statt weiterer Verschärfungen des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsgesetzes diese grundlegend zu überarbeiten und den Realitäten und Notwendigkeiten einer offenen Einwanderungsgesellschaft, die die Menschenrechte in den Mittelpunkt stellt, anzupassen.

Berlin, den 12. Juni 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Nachdem erste Referentenentwürfe des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes bereits im Januar bzw. März 2006 vorlagen, verging mehr als ein Jahr, bis dem Deutschen Bundestag eine vom Bundeskabinett beschlossene Fassung zugeleitet wurde. Die Anhörung von Sachverständigen, die Auswertung dieser dreitägigen Anhörung, die Beratung und Verabschiedung des umfangreichen Gesetzes soll hingegen in einer der Sache völlig unangemessenen Eile erfolgen – „im Schnell-

verfahren und möglichst ohne Korrekturen“, kritisiert die Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL in einem Schreiben vom 16. Mai 2007 an den Vorsitzenden des Innenausschusses. Es ist nicht akzeptabel, dass das parlamentarische Verfahren und die Anhörung von Sachverständigen dadurch zur Farce werden, dass fachlich gebotene Änderungen keine Chance auf Berücksichtigung im Gesetzgebungsverfahren haben, weil der einmal geschlossene Kompromiss aus Koalitionsrason nicht mehr angetastet werden soll. Das Argument, die Fristen zur Umsetzung der europäischen Richtlinien erforderten diese Eile, überzeugt nicht, denn die Umsetzung hätte längst abgeschlossen sein können, wenn sie nicht ohne Not mit anderen Änderungen (vor allem Verschärfungen) im Aufenthalts-, Asyl-, Asylbewerberleistungs-, Staatsangehörigkeitsgesetz und anderen Bestimmungen verbunden worden wäre.

Die Anhörungen sowie zahlreiche Stellungnahmen verschiedenster Organisationen haben gezeigt, dass die bisherige Umsetzung der EU-Richtlinien von zahlreichen Mängeln geprägt ist. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung versucht, restriktive Positionen umzusetzen, die sich bei den Verhandlungen um die Richtlinien nicht durchsetzen ließen. Dass es sich um ein „Integrationsgesetz“ handle, wie sich der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, nach dem Kabinettsbeschluss über den Gesetzentwurf im Deutschen Bundestag ausdrückte, muss bestritten werden. Der Gesetzentwurf ist vielmehr von Ablehnung, Misstrauen, Abwehr und desintegrierenden Elementen geprägt. Dass diese Verschärfungen selbst noch angesichts rapide zurückgehender Flüchtlings- und Zuwanderungszahlen durchgesetzt werden, spricht für eine enorme Verhärtung der deutschen Gesellschaft und Politik. Da in der Vergangenheit das materielle und Verfahrensrecht insbesondere im Asylrecht bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen – und darüber hinaus – beschnitten wurde, wäre es eigentlich an der Zeit, die umfangreichen Sondergesetze und Sonderbestimmungen im Umgang mit Nichtdeutschen zurückzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht hingegen weitere neue Einschränkungen der fundamentalen Rechte von Nichtdeutschen vor.

Selbst eine der wenigen an sich positiven Neuregelungen des Gesetzentwurfs, die „Altfallregelung“ nach § 104 Buchstabe a und b AufenthG, muss unter dem Strich kritisch bewertet werden. Denn einerseits wurde sie mit den genannten zahlreichen Verschlechterungen an anderer Stelle „erkauft“, andererseits schließt sie eine Mehrheit der potentiell Betroffenen aufgrund zu enger Voraussetzungen und zahlreicher Ausschlussregelungen aus. Zudem bleibt die Bestimmung des § 25 Abs. 5 AufenthG unverändert, was absehbar auch in Zukunft zu zehntausenden „kettengeduldeten“ Menschen und damit zusammenhängenden Entrechtungen führen wird.





